

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Alzey-Land zur Förderung der freien Jugendarbeit - Zuwendung für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen -

in der auf Euro angepassten Fassung vom 31. 10. 2001

I. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land gewährt im Rahmen ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für

- a) Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen
- b) Lehrgänge für Jugendgruppenleiter
- c) Lehrgänge und Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend.

Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgruppen. Dabei sind unter sonstigen Jugendgruppen ständig arbeitende Jugendgemeinschaften, bei denen die zu bezuschussenden Maßnahmen wesentlicher Bestandteile ihrer Jahresarbeit darstellen, zu verstehen. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Jugendvereinigungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

II. Einzelmaßnahmen

a) Freizeiten, Lager, Fahrten und Wanderungen

1. Es können nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen, gefördert werden. Die Maßnahme soll von einem Jugendleiter mit gültigem Ausweis geleitet werden.
2. Die Maßnahme muss **mindestens 3 volle und darf höchstens 21 Tage** umfassen. Dabei werden **An- und Abreisetag als volle Tage gerechnet**. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden höchstens 28 Tage als zuschussfähig anerkannt
3. Es müssen **mindestens 5 Jugendliche** an der Maßnahme teilnehmen.
4. Das **Alter** der Jugendlichen ist begrenzt auf **9 bis 25 Jahre**. Diese Altersbegrenzungen gelten, soweit im laufenden Rechnungsjahr des 9. Lebensjahr erreicht oder das 26. Lebensjahr nicht vollendet wird.
5. Für je **10 weitere Teilnehmer** kann **ein zusätzlicher Helfer** über 25 Jahre mitgerechnet werden.
6. Der Zuschuss beträgt für:
Inland: 1,00 Euro je Tag und Teilnehmer
Ausland 1,30 Euro je Tag und Teilnehmer

b) Lehrgänge für Jugendgruppenleiter

1. Gefördert werden geschlossene (mit Übernachtung verbundene) Lehrgänge in der Bundesrepublik, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendverbände und von Jugendgruppenleitern dienen.
Nicht bezuschusst werden Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen bzw. nur berufsfördernde, sportwettkampfmäßigen, rein religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen.

- 2 -

2. Die **Höchstdauer der Gruppenleiterlehrgängen** soll **8 Tage** nicht überschreiten; die **Mindestdauer** beträgt **2 Tage**.
3. Die Lehrgänge sollen **mindestens 10** und in der Regel **höchstens 40 Teilnehmer** umfassen.
4. Die Teilnehmer müssen das **14. Lebensjahr vollendet** haben; mindestens 1/3 muss 16 Jahre alt sein.
5. Der Zuschuss beträgt:
 - + **1,00 Euro pro Tag (5 Arbeitsstunden) und Teilnehmer**. Dabei werden **An- und Abreisetag als ein Tag** gezählt.
 - + Bei **Wochenendlehrgängen mit** Übernachtung und **mindestens zehn Arbeitsstunden** (volle Stunden) insgesamt **2,60 Euro pro Teilnehmer**.

c) Lehrgänge und Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend

1. Gefördert werden geschlossene Lehrgänge innerhalb der Bundesrepublik, die der staatsbürgerlichen Bildung und der sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen.
2. Die **Höchstdauer** Lehrgänge oder Seminare soll **8 Tage** nicht überschreiten; die **Mindestdauer** beträgt **2 Tage**.
3. Die Lehrgänge sollen **mindestens 10** und in der Regel **höchstens 40 Teilnehmer** umfassen. Für je 10 Teilnehmer kann ein Gruppenleiter über 25 Jahre mitgerechnet werden.
4. Es werden nur Teilnehmer im Alter **von 12 bis 25 Jahren** anerkannt. Im Übrigen gilt die Altersbegrenzung Punkt II a 4) Satz 2 sinngemäß.
5. Der Zuschuss beträgt:
 - + **1,00 Euro pro Tag (5 Arbeitsstunden) und Teilnehmer**. Dabei werden **An- und Abreisetag als ein Tag** gezählt.
 - + Bei **Wochenendlehrgängen mit** Übernachtung und **mindestens zehn Arbeitsstunden** (volle Stunden) insgesamt **2,60 Euro pro Teilnehmer**.

III. Verfahrensbestimmung

1. Jede zu fördernde Jugendpflegemaßnahme (Einzelmaßnahme) ist der Verbandsgemeinde Alzey-Land vor Beginn formlos anzuzeigen.
2. ~~Nach Beendigung der Maßnahme ist die Gewährung eines Zuschusses unter Benützung des bei der VGV Alzey Land erhältlichen Formulars zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.~~
3. Von Jugendgruppenleiterlehrgängen und Lehrgängen bzw. Seminaren zur staatsbürgerlichen Bildung ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgliederes Programm beizufügen.
4. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Abschluss der Maßnahme. Für Dezember- Veranstaltungen läuft die Antragsfrist am 15. Januar des kommenden Rechnungsjahres ab. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Die Änderung (Euroanpassung) der Richtlinie vom 01.01.1990 tritt in Kraft ab dem 01.01.2002